

**Begründung zum Entwurf der Verordnung
des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Aufhebung von Regelungen zu
Mindestflughöhen in den Naturschutzgebieten „Huvenhoopsmoor“, „Ekelmoor“
und „Schneckenstiege“**

Aufgrund von Empfehlungen des Landes Niedersachsen wurden in den Naturschutzgebieten „Huvenhoopsmoor“, „Ekelmoor“ und „Schneckenstiege“ Mindestflughöhen festgelegt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 26.01.2023 (BVerwG 7 CN 1.22) festgestellt, dass eine Naturschutzbehörde nicht befugt ist, Flugbeschränkungen für Luftfahrzeuge im Wege einer Naturschutzgebietsverordnung anzuordnen. Der Bund hat mit dem Regelungskonzept des Luftverkehrsgesetzes abschließend von seiner ausschließlichen Gesetzgebung nach Artikel 73, Absatz 1 Nummer 6 Grundgesetz (GG) Gebrauch gemacht. Die verfassungsrechtliche Sperrwirkung gilt auch im Anwendungsbereich der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie.

Um dem Urteil Rechnung zu tragen, ist eine formelle Änderung der betroffenen Schutzgebiete erforderlich. Weitergehende Änderungen der Verordnungen, insbesondere hinsichtlich anderer Ge- und Verbote oder der Abgrenzung, sind nicht geplant.